

3944 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Devisengesetz geändert wird

Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1989 hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des § 2 Abs. 1 letzter Satz des Devisengesetzes mit Wirkung ab 1. Juli 1990 als verfassungswidrig aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt würde die Oesterreichische Nationalbank jede Handhabe verlieren, eine einmal erteilte Devisenhandelsermächtigung wieder zurückzunehmen. Nach den in der Präambel zu dieser Rechtsvorschrift zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen des Devisengesetzes ist jedoch eine solche Regelung weiterhin erforderlich.

Der vorliegende Beschluß des Nationalrates sieht eine Änderung des § 2 des Devisengesetzes im Sinne des genannten Erkenntnisses vor.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Devisengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 07 09

Dietmar W e d e n i g
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Helmut F r a u s c h e r
Stellv. Vorsitzender